

## MERKBLATT ZU DEN VDMA-LIEFERBEDINGUNGEN August 2018

Die VDMA-Lieferbedingungen wurden durch das Schuldrechtsreformgesetz 2002 komplett überarbeitet. Geringfügige – hauptsächlich redaktionelle Änderungen – erfolgten 2007, 2012 und 2016. Im Rahmen der Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung („Ein- und Ausbaurkosten“) zum 01.01.2018 erfolgte eine weitere Anpassung (unter VI. Mängelansprüche, dort Ziffer 3 und VIII. Verjährung) auf die nun aktuelle Fassung. Die vorliegenden Bedingungen ersetzen die Bedingungen Stand August 2016.

### Zur Beachtung:

Anwendungsbereich	<p>Die VDMA-Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Verträge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Daher liegen sie nicht in übersetzter Fassung vor.</p> <p>Sie sind ausdrücklich bezogen auf die Verwendung gegenüber:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),</li><li>2) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.</li></ol> <p><b>Die Empfehlung der VDMA-Lieferbedingungen ist unverbindlich. Es steht also den Firmen frei, die Bedingungen zu verwenden.</b></p>
Haftung	<p>Die Möglichkeit, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitgehende Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse zu vereinbaren, wird durch Gesetz und Rechtsprechung stark reduziert. Bei Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ z. B. ist die Haftung auf Schadenersatz in AGB nicht mehr wirksam ausschließbar. Hiervon betroffen können insbesondere Verzugschäden und die sog. „Folgeschäden“ bei mangelhafter Leistung sein. Dies stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Es empfiehlt sich daher - wenn möglich -, zur Sicherheit Haftungsbegrenzungen (Verzug / „Folgeschäden“) außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils individuell zu vereinbaren. Das gilt insbesondere bei erkennbar risikobehafteten Geschäften.</p>
Eigentumsvorbehalt	<p>Zu beachten ist, dass die VDMA-Lieferbedingungen (seit jeher) nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt (V.1) enthalten. Dieser ist für solche Unternehmen ausreichend, die die Vertragsware unverändert direkt an Endabnehmer liefern. Anderenfalls muss an Verlängerungs- und Erweiterungsformen des Eigentumsvorbehalts gedacht werden. Mitgliedsfirmen des VDMA erhalten auf Anfrage sachgerechte Formulierungsvorschläge über die Abt. Recht des VDMA zur Ergänzung.</p>
Erläuterungen	<p>Eine <b>Hilfestellung</b> zur Vertragsgestaltung allgemein und zu den VDMA-Lieferbedingungen im Besonderen gibt die Kommentierung <b>„Vertragsgestaltung im Inland - Die VDMA-Geschäftsbedingungen / Erläuterungen und Hinweise für die Praxis“, 8. Auflage 2016</b>, VDMA-Verlag, Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt/M.</p>